



Infobrief

„Betriebsausgabenpauschale aufgrund des gestiegenen Preisniveaus erhöht“

Die Finanzverwaltung gewährt für bestimmte Berufsgruppen eine sogenannte Betriebsausgabenpauschale. So wird in H 18.2 EStH bei der Ermittlung der Einkünfte aus hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit nicht beanstandet, wenn die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

Regelung bis Veranlagungszeitraum 2022

- bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch **EUR 2.455,00** jährlich
- bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG handelt, auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch **EUR 614,00** jährlich. Der Höchstbetrag von EUR 614,00 kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Regelung ab Veranlagungszeitraum 2023

(BMF, Schreiben v. 06.04.2023, IV C 6 - S 2246/20/10002 :001)

- bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch **EUR 3.600,00** jährlich



- bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nummer 26 EStG handelt, auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch **EUR 900,00** jährlich. Der Höchstbetrag von EUR 900,00 kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der Steuerpflichtige etwaige höhere nachgewiesene Betriebsausgaben geltend machen kann.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.